

2991

Dienstag, 23. Dezember 1947.

Schweizerisch-polnische  
Wirtschaftsverhandlungen.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 20. Dezember 1947.  
Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"Das erste nach dem Krieg mit Polen abgeschlossene Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr vom 4. März 1946 sah als wichtigsten Vertragsteil ein Programm vor, in dessen Rahmen Polen die Lieferung von einer Million Tonnen Kohlen zusagte und die Schweiz als Gegenleistung die sofortige Vergebung von polnischen Bestellungen bis zu 40 Millionen Franken ermöglichte, wobei angenommen wurde, dass sich die Zahlungen für die gegenseitigen Lieferungen nach vollständiger Auslieferung der Kohlen ungefähr ausgleichen sollten.

Aus verschiedenen Gründen, hauptsächlich aber wegen der langen Lieferfristen der schweizerischen Maschinenindustrie konnte das Abkommen seinen Zweck nicht ganz erfüllen. Es wurden deshalb in neuen Vereinbarungen vom 10. Juni 1947 gewisse Änderungen vorgenommen und Polen eine neue Bestellsstranche von 60 Millionen Franken eingeräumt, bei sofortiger Freigabe der ersten Hälfte für den Bezug kurzfristig lieferbarer Waren. Auf diese Weise sollten die im Clearing zugunsten Polens aufgelaufenen erheblichen Ueberschüsse beseitigt werden. Dieses Ziel liess sich nicht erreichen, weil die zuständigen polnischen Stellen mit der Vergebung von Bestellungen zurückhielten, im Bestreben, einen grossen Teil der in der Schweiz entstandenen Ueberschüsse zum Ankauf dringend benötigter ausländischer Rohmaterialien und Nahrungsmittel, für die sie keine ausländischen Kredite mehr erhielten, zu verwenden. Als sich dies im Rahmen der geltenden Vereinbarungen im geplanten Umfang nicht ohne weiteres durchführen liess, verlangte das polnische Handels- und Industrieministerium neue Verhandlungen, die am 27. November in Bern begannen.

Die polnische Delegation versuchte, eine freiere Regelung des Zahlungsverkehrs im Sinne eines Währungsabkommens zu erreichen. Dieses Begehren musste abgelehnt werden im Hinblick darauf, dass Polen noch nicht in der Lage ist, alle seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Schweiz zu erfüllen. Um aber eine für Polen nicht tragbare Blockierung von Mitteln in der Schweiz zu vermeiden und das Interesse Polens an der Lieferung von Kohlen und anderen Waren nach der Schweiz nicht erlahmen zu lassen, wurde folgende Lösung getroffen.

Polen wird, nachdem der erste Vertrag über die Lieferung von einer Million Tonnen Kohlen beinahe durchgeführt ist, im Jahre 1948 680'000 Tonnen Kohlen in die Schweiz liefern. Einem entsprechenden privatrechtlichen Vertrag zwischen der IMPOLCO in Basel und der

./.



Polnischen Kohlenzentrale wurde zugestimmt.

Die Polnische Nationalbank kann vom 1. Januar 1948 an bis zu 30 % der Clearingeinzahlungen auch für andere als im Abkommen vorgesehene Zahlungen, d.h. hauptsächlich für den Ankauf ausländischer Waren verwenden. Wenn die Einzahlungen Mitte 1948 35 Millionen Franken und Ende 1948 70 Millionen Franken erreichen, erhöht sich dieser Satz auf 40 %. Ferner wurden die bis heute aufgelaufenen Ueberschüsse von rund 12,7 Millionen Franken für den gleichen Zweck freigegeben. Ueber alle diese Beträge muss die Polnische Nationalbank im Wege der zwischen der Schweiz und andern Staaten geltenden Zahlungsregelung verfügen, sofern dies möglich ist. Ausserdem ist die Polnische Nationalbank verpflichtet, sofort die erforderlichen Beträge einzuschliessen, wenn in irgendeinem Zeitpunkt auf dem Konto A Mittel zur Ausführung von Zahlungsaufträgen fehlen sollten.

Diese Erleichterungen konnten Polen zugestanden werden, ohne dass das bis Ende 1948 vorgesehene polnische Bestellungsprogramm in der Schweiz geschmälert werden musste. Die Clearingeinzahlungen werden nämlich um rund 30 Millionen Franken höher sein, da die Bezahlung der Frachten für die polnischen Kohlenlieferungen nunmehr im Wege des Abkommens erfolgt.

Für die besonderen Regelungen des "Kohlenkontos" und des "Kontos Hüttenindustrie", welche eine Erleichterung der Vergebung von Bestellungen im Hinblick auf zukünftige polnische Kohlenlieferungen bezweckten, ist im neuen System kein Platz mehr. Ueber diese Konten werden deshalb in Zukunft keine neuen Geschäfte mehr abgewickelt, mit Ausnahme einer beschränkten Zahl von Aufträgen über das "Kohlenkonto" für die die privatrechtlichen Verhandlungen schon weit gediehen sind. Damit fällt auch die schweizerische Verpflichtung dahin, für die im Rahmen des "Kohlenkontos" abgeschlossenen Geschäfte automatisch die höchstmögliche Exportgarantie zu gewähren. Diese besondere Regelung wird nur noch für die im Rahmen des "Kohlenkontos" bereits bewilligten und im erwähnten Sinne noch zu bewilligenden Geschäfte gelten, die zusammen einen Betrag von 60 Millionen Franken ausmachen und wofür bereits Auszahlungen von über 27 Millionen Franken erfolgt sind. Im übrigen kommt im Verkehr mit Polen wieder das für die Exportrisikogarantie geltende normale Verfahren zur Anwendung.

Im Abkommen vom 4. März 1946 wurde Polen ein Clearingvorschuss von 5 Millionen Franken gewährt, der innerhalb eines Jahres nach Aufhebung des Abkommens rückzahlbar wäre. Da dieser Vorschuss bisher kaum in Anspruch genommen wurde, wünschte die polnische Delegation ihn für die Liquidation des "Kohlenkontos" einsetzen zu können. Diesem Wunsche wurde entsprochen mit der Einschränkung, dass der Kredit vom 1. April 1948 an in monatlichen Raten bis Ende des Jahres 1948 abgetragen werden muss.

Diese neue Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs kann befriedigen: Sie sichert der Schweiz im Jahre 1948 für einen Viertel ihres Bedarfes regelmässige und günstige Kohleneinfuhren; sie ermöglicht Exporte im ursprünglich vorgesehenen Umfang und sie vermindert gleichzeitig die vom Bund bisher zu tragenden Risiken. Allerdings gehen nach dem vereinbarten System die hauptsächlich aus den

Kohlenfrachten herrührenden Mehreinzahlungen in den Clearing für den schweizerischen Export verloren. Da diese Frachtzahlungen bisher aber dem Zahlungsverkehr mit der Tschechoslowakei und mit Oesterreich zugute gekommen sind, wo sie unter den heutigen Umständen entbehrt werden können, lässt sich diese für Polen wertvolle Regelung verantworten.

Immer noch nicht befriedigend geregelt sind der Finanzzahlungsverkehr und die Frage der Nationalisierung der schweizerischen Beteiligungen in Polen.

Auf Grund der Vereinbarungen vom 10. Juni 1947 muss der auf dem Konto B liegende Betrag von rund 7 Millionen Franken, der eigentlich zur Leistung von Finanz- und Versicherungszahlungen bestimmt war, für die 1 Million Franken übersteigende Summe auf das Konto A übertragen werden, weil Ueberweisungen zugunsten schweizerischer Gläubiger mangels Einzahlungen der polnischen Schuldner nicht möglich waren. Im Jahre 1948 werden aber jeden Monat wieder 500'000.- Franken dem Konto B gutgeschrieben. Diese Beträge werden zum Transfer der in Betracht fallenden Zahlungen genügen, wenn die internen polnischen Vorschriften, die zurzeit den polnischen Schuldnern die Erfüllung ihrer Verpflichtungen verunmöglichen, im Laufe des Jahres aufgehoben oder gemildert werden sollten.

Die polnische Regierung liess von Anfang an wissen, die für Handelsbesprechungen nach Bern entsandte Delegation sei für Verhandlungen über die Nationalisierungsfrage nicht zuständig. Sie erklärte sich aber bereit, in Warschau besondere Nationalisierungsverhandlungen zu führen. Da schweizerischerseits im heutigen Zeitpunkt die Wiederaufnahme solcher Verhandlungen nicht als zweckmässig betrachtet wurde, konnte darauf verzichtet werden, die gleichzeitige Führung von Nationalisierungsverhandlungen zu verlangen. Immerhin wies die schweizerische Delegation während dieser Verhandlungen wiederholt auf die grosse Bedeutung der Frage hin. Es wurde im Verhandlungsprotokoll festgehalten, dass die Polen zugestandenenen Erleichterungen in Waren- und Zahlungsverkehr nur aufrechterhalten werden könnten, wenn in der Nationalisierungsfrage eine befriedigende Regelung gefunden werde. Zu diesem Zweck sind für das Frühjahr 1948 neue Verhandlungen vereinbart worden.

Es ist zu hoffen, dass die neuen Vereinbarungen, die wertvolle Erleichterungen für Polen enthalten, die Voraussetzungen dafür schaffen, um im nächsten Jahr auch in den Fragen des Finanzverkehrs und der Nationalisierung Fortschritte zu erzielen. Sollte dies nicht möglich sein, so können - wenn die Schweiz später auf die polnischen Kohlenlieferungen nicht mehr so dringend angewiesen sein sollte - die gewährten Erleichterungen bei zweimonatiger Kündigung wieder rückgängig gemacht werden.

Das Ergebnis der Verhandlungen ist am 16. Dezember in folgenden, am 1. Januar 1948 in Kraft tretenden Texten niedergelegt worden:

- 1.- Arrangement confidentiel modifiant pour l'année 1948 l'Accord du 4 mars 1946 concernant l'échange des marchandises et le règlement des paiements entre la Confédération suisse et la République de Pologne, et ses annexes.

2092

2.- Deuxième protocole additionnel au Protocole confidentiel No 2 à l'Accord du 4 mars 1946 entre la Confédération suisse et la République de Pologne concernant l'échange des marchandises et le règlement des paiements.

3.- Protocole des négociations commerciales polono-suissees.

Von einer Veröffentlichung dieser Texte kann abgesehen werden, weil sie nur vorübergehenden Charakter haben und den Bestand des veröffentlichten Abkommens vom 4. März 1946 nicht berühren."

Antragsgemäss und im Einverständnis mit dem Finanz- und Zolldepartement werden die neuen Vereinbarungen genehmigt.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung 12 Expl.), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oser*

Die Wirtschaftsverhandlungen vom 17. Dezember 1947 (Instruktionsgespräch (beide Seiten) in Madrid aufgenommener Kette) am 17. Dezember 1947 zur Darstellung des im insabizierenden Dokumenten des 7. Juli 1945 erklärt wurde und so...

In Hinblick darauf, dass der Markt der Schweiz für spanische Produkte in der Schweiz durch das in Verkehr mit Spanien...

Nach langer Widerrede wurde die spanische Regierung...

Die übrigen Verhandlungen...

Das schweizerische Departement...

Um eine möglichst gleichzeitige Ausführung der vertraglichen Einfuhrerlässe zu erreichen, sind die spanischen Behörden...